

„bestätigt“. Ausdrücklich wurde darin festgelegt, „*daß das Volkseigentum unantastbar ist*“. Jeder Widerstand gegen die Sowjetisierung der mitteldeutschen Industrie bedeutete danach ein Vergehen, das nach sowjetischem Strafrecht geahndet werden konnte — und auch durch sowjetische Militärtribunale geahndet wurde. Ein kommunistischer Autor, der in dem Sequester-Befehl völlig zutreffend den „*Ausdruck einer konsequent sozialistischen Besatzungspolitik*“ sieht, kommentiert diesen Tatbestand mit der politisch aufschlußreichen Bemerkung: „*Jeder Widerstand der Reaktion gegen den Kampf um die ökonomische Entmachtung des deutschen Imperialismus und seiner Vertreter war nunmehr zugleich ein direkter Angriff gegen die sowjetische Besatzungsmacht*²⁴.“ Indirekt ist damit aber auch angedeutet, daß schon die Enteignungen der ersten Nachkriegszeit nicht widerstandslos durchgeführt werden konnten. In der Industrie äußerte sich dieser Widerstand besonders in Versuchen der rechtmäßigen Eigentümer, Konstruktionspläne, Patente und andere wichtige Betriebsunterlagen vor dem Zugriff zu wahren oder wertvolle Maschinen zu verlagern — Versuche, die von der sowjetischen Besatzungsmacht und später auch von den Gerichten des Sowjetzonen-Regimes als „Sabotage“ geahndet wurden. Über die dabei in den Jahren 1946-1949 entwickelten Formen des Widerstandes, der auf Verhinderung rechtswidriger Enteignungen hinauslief, wird in dem Urteil des „Obersten Gerichts der DDR“ vom 29. April 1950 gegen Prof. Dr. Willi Brundert, Dr. Leo Herwegen und andere — das sich in diesem Punkt auf ein Gutachten des kommunistischen Wirtschaftsexperten Fritz Selbmann stützte — gesagt²⁵, derartige Bemühungen seien zunächst darauf ausgegangen, „*. . . die Enteignung durch Einsprüche und Einwände zu verhindern oder doch hinauszuzögern. Dann versuchten sie (die „Konzernherren“ — Der Verf.), die eingeleiteten Enteignungsmaßnahmen durch Bildung neuer Kapitalgesellschaften, unter Beteiligung der öffentlichen Hand, zu durchkreuzen; die Gründung solcher Gesellschaften sollte dazu dienen, Vermögenswerte der Enteignung zu entziehen, die Vermögensmassen zusammenzuhalten und Personen vorzuschieben, die die Interessen der Konzernherren wahrten, und, wo möglich, das betrieblich nicht genutzte Restvermögen des Konzerns unter der alten Firma weiterbestehen zu lassen. Schließlich aber wandten sie die dritte und letzte Methode der Durchkreuzung an, die auch bereits mit den ersten Methoden kombiniert*

24 Stefan Doernberg „Die Geburt eines neuen Deutschland“, S. 315.

25 „Urteil vom 29. April 1950“, in „Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik“, „Entscheidungen in Strafsachen“, [Ost-] Berlin 1951, Bd. 1, S. 19. ²²